
Reglement zur Vereinsunterstützung

vom 16. November 2010

Gültig ab 1. Januar 2011

1. Einleitung

Die Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Niederhasli. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohnerinnen und Bewohner bei.

Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Vereine seit Jahren im Rahmen seiner Möglichkeiten auch mit direkten finanziellen Beiträgen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Jugendförderung zu. Weiter werden die Vereine bereits heute mit indirekten Leistungen unterstützt. Dazu gehören beispielsweise die Nutzung von Infrastrukturanlagen zu vergünstigten Konditionen oder angebotene Plattformen der Gemeinde zur Kommunikation, wie Mitteilungsblatt oder Website.

Dieses Reglement legt die verschiedenen Unterstützungsgrundsätze des Gemeinderats fest. Grundsätzlich sind die Beiträge aus öffentlichen Mitteln nicht als Honorare sondern viel mehr als Anerkennungsbeiträge zu erachten.

2. Grundsätze

Die Eigeninitiative der Vereine ist grundsätzlich Voraussetzung für die Leistung von finanziellen Unterstützungsbeiträgen. Der Gemeinderat schafft im Rahmen seiner Möglichkeiten Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Niederhasli.

Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:

- Tätigkeiten der Vereine werden unter Bedingungen finanziell unterstützt
- Durch angemessene Infrastrukturen und moderne Kommunikationsplattformen werden gute Rahmenbedingungen für die Vereinsarbeit geschaffen
- Die Kommunikation unter den Vereinen und zu den Vereinen wird gezielt gefördert

3. Bedingungen zur Vereinsunterstützung

3.1 Sitz in Niederhasli

Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht, verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in Niederhasli. Ferner können auch zeitlich befristete Organisationskomitees unterstützt werden, welche einen Anlass organisieren, der im öffentlichen Interesse der Gemeinde Niederhasli liegt. Unter Bedingungen können auch Jugendförderungsbeiträge im Sinne von Ziffer 4.2 an auswärtige Vereine gewährt werden.

3.2 Bestandeszeit / Mitgliederzahl

Voraussetzungen für finanzielle Unterstützungsbeiträge im Sinne der Ziffern 4.1 und 4.2 dieses Reglements sind eine Bestandeszeit des Vereins von mindestens zwei Jahren sowie ein Bestand von mindestens 10 aktiven Mitgliedern.

3.3 Zweck

Der antragstellende Verein bietet regelmässig sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Gemeinde Niederhasli an. Er darf weder gewinnorientierte noch kommerzielle oder religiöse Zwecke verfolgen. Der Verein fördert in erster Linie den Breiten- und nicht den Spitzensport (gilt sinngemäss auch für nichtsportliche Institutionen). Die Ziele des Vereins werden in erster Linie auf Basis der finanziellen Unabhängigkeit mittels Eigeninitiative der Mitglieder und Aktivitäten des Vereins angestrebt. Vereine mit einem unethischen oder fragwürdigen Hintergrund werden nicht unterstützt.

Dieses Reglement findet keine Anwendung auf politische Parteien und Vereinigungen sowie auf religiöse Gruppierungen. Diese Gruppierungen haben somit keine Ansprüche auf allgemeine Vereinsbeiträge der Gemeinde im Sinne dieses Reglements.

3.4 Erfolgsrechnung / Bilanz

Der antragstellende Verein führt eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen.

3.5 Antrag zur Vereinsunterstützung

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden. Die Anträge für eine Vereinsunterstützung im Folgejahr sind bis am 15. Mai vollständig und mit dem offiziellen Formular an die Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales und Gesellschaft, einzureichen. Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Statuten (Erstmalig bzw. bei Änderungen),
- Aktivmitgliederverzeichnis mit Stichtag 30. April des Antragsjahrs (mit Wohnort und Jahrgang),
- Höhe der verschiedenen Mitgliederbeiträge,
- Aktuelles Jahresprogramm
- Budget des Antragsjahrs, woraus der Anteil Jugendbereich ersichtlich ist.

Der Vereinspräsident unterzeichnet das Antragsformular und bezeugt damit die Echtheit der Angaben.

Beitragsgesuche sind an folgende Adresse zu richten: Gemeindeverwaltung Niederhasli, Abteilung Präsidiales und Gesellschaft, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli

3.6 Sonderregelung für auswärtige Vereine

Nicht ortsansässige Vereine haben grundsätzlich kein Anrecht auf Unterstützung. Ausgenommen sind im Rahmen der Jugendförderung auswärtige Vereine mit Angeboten, die in Niederhasli nicht bestehen.

3.7 Beitragszahlung

Die Höhe des finanziellen Beitrags wird aufgrund des bis zum 15. Mai einzureichenden Antrags im Rahmen des jährlichen Voranschlags durch den Gemeinderat festgelegt und dem Verein bis Ende Dezember schriftlich mitgeteilt. Der Beitrag wird den Vereinen bis Ende März des Beitragsjahrs ausbezahlt.

4. Vereinsunterstützung

Es werden folgende Leistungen ausgerichtet:

4.1 Grundbeitrag

Es werden Grundbeiträge an Vereine entrichtet, welche öffentliche Anlässe organisieren die dem Niederhasler Gemeindewohl dienen. Die Definition der öffentlichen Anlässe bestimmt der Gemeinderat. Er entscheidet aufgrund der eingereichten Gesuche bzw. der Jahresprogramme der antragstellenden Vereine über die Höhe der Grundbeiträge.

4.2 Jugendförderungsbeitrag

Die Gemeinde unterstützt Vereine mit einem speziellen Förderbeitrag, welche jugendliche Mitglieder mit Wohnsitz Niederhasli in ihrem Aktivmitgliederverzeichnis haben. Beitragsberechtigt sind Vereine, welche mit Jugendlichen auf kulturellem, musikischem oder sportlichem Bereich wöchentlich Trainings, Proben, Anlässe, öffentliche Auftritte oder dergleichen durchführen.

Jugendförderungsbeitrag pro Jugendlichem aus Niederhasli

Fr. 50.—

Es werden Beiträge für Kinder und Jugendliche ab dem Jahr, in welchem sie sechs Jahre alt werden, bis zum Jahr, in welchem sie 18 Jahre alt werden, geleistet. Die Auszahlung für letztere erfolgt im Folgejahr.

Auswärtige Vereine nach Ziffer 3.6, in denen mindestens fünf Jugendliche aus unserer Gemeinde aktiv sind, werden auf Gesuch hin ebenfalls mit diesem Jugendförderungsbeitrag unterstützt.

4.3 Vereinsjubiläen

Die Gemeinde kann Vereinsjubiläen auf schriftliches Gesuch hin mit einem einmaligen Beitrag finanziell unterstützen. Erstmalig kann 25 Jahre nach der Gründung des Vereins ein Beitrag geleistet werden. Diese Beitragszahlung kann sich anschliessend in Schritten von 25 Jahren wiederholen.

4.4 Beitrag für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung

Die Gemeinde kann ortsansässige Vereine im Sinne von Ziffer 3.1, die Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung organisieren, auf schriftliches Gesuch hin mit einer Kostenübernahme, einem Beitrag oder einer Defizitgarantie unterstützen.

4.5 Unentgeltliche Dienstleistungen für Vereine

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Vereine die Dienstleistungen der Abteilung Werke (Arbeit, Maschinen, Material) bei öffentlichen, nicht kommerziellen Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

4.6 Kommunikation

Auf der Website der Gemeinde Niederhasli www.niederhasli.ch führt die Gemeinde einerseits ein Vereinsverzeichnis mit den Kontaktangaben der Vereine. Weiter wird in einem Veranstaltungskalender auf Anlässe der Vereine aufmerksam gemacht. Die Vereine haben im Kalender einzutragende Anlässe der Abteilung Kanzlei frühzeitig zu melden. Für den Aushang von Plakaten mit Hinweisen auf Veranstaltungen können unter Berücksichtigung des Platzangebots der Schaukasten der Gemeindeverwaltung sowie die Vereinsplakatständer genutzt werden.

4.7 Vereinspräsidentenkonferenz

Der Gemeinderat lädt mindestens einmal jährlich die Vereinspräsidentinnen und -präsidenten zu einem Treffen ein. Dieses bietet die Möglichkeit, Angelegenheiten der Vereine mit Vertretern der Gemeinde oder unter sich zu thematisieren sowie Termine zu koordinieren. Die Vereinspräsidentenkonferenz ist auch Ausdruck der Wertschätzung der Gemeinde gegenüber den Vereinen. Am Anlass soll pro Verein ein Mitglied teilnehmen.

5. Vollzug

5.1 Voranschlag

Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Vereinsunterstützung werden jährlich mit dem Voranschlag festgesetzt.

5.2 Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder gar auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

5.3 Frühere Beschlüsse

Mit der Festsetzung dieses Reglements werden sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderats, welche Vereinsbeiträge betreffen, aufgehoben.

5.4 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 16. November 2010 genehmigt. Es tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Gemeinderat Niederhasli

Marco Kurer	Patric Kubli
Präsident	Schreiber